

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Regierungs-Rat Ringier, Narau, zieht seinen Antrag zurück, wünscht aber, daß am Protokoll von ihm Notiz genommen und er bei Prüfung weiterer Fragen verwertet werde. (Schluß folgt.)

Deutschland. Ortsarmenpflege. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem achtzehnem Lebensjahr zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in diesem Verbande den Unterstützungswohnsitz (§ 10 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz).

Durch den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes hat man im Falle der Hilfsbedürftigkeit ein Recht auf öffentliche Unterstützung. Die Gemeinden haben das Recht, die Fortsetzung des Aufenthaltes zu versagen, wenn sich vor Ablauf der zweijährigen Frist die Notwendigkeit der öffentlichen Unterstützung herausstellt, sofern diese Notwendigkeit nicht nur eine vorübergehende ist.

In einer Gemeinde wohnt ein Bergmann. Dieser muß bei der Entbindung seiner Frau einen Arzt zuziehen. Als der Arzt seine Hilfe geleistet, verlangt er von dem Bergmann für seine Dienste 25 Mark. Da der Lohnstag schon lange vorbei und Abschlag noch nicht gezahlt war, konnte der Hungerleider die 25 Mark nicht blechen, worüber der Herr Doktor sehr ungehalten war. Doch wie preist der Bergmann seine Gemeinde= resp. Armenverwaltung, als er einige Tage darauf eine Vorladung derselben erhält und ihm bei seinem Erscheinen von der Armenverwaltung das hochherzige Anerbieten gemacht wird, ein „Darlehen“ von 25 Mark anzunehmen, damit er — seiner Frau — o nein, seinen Arzt bezahlen könne! Undankbar lehnte der Bergmann die Annahme des „Darlehens“ ab! Darob große Entzürnung auf der einen oder auf der andern Seite.

Der Bergmann G. M. wohnte in Gerthe. Im März 1906 waren es beinahe zwei Jahre, es fehlten noch 14 Tage daran. M. hat ein taubstummes Kind, und die Gemeinde hat heilose Angst, vielleicht einmal etwas für das Kind zahlen zu müssen. Da nun in Gerthe ein besonders findiger Armenvater oder Amtssekretär domicilieren soll, so ist es wohl auf den Einfluß dieses Beamten zurückzuführen, daß eines schönen Tages der Polizei-sergeant L. bei dem Bergmann erschien und ihn davon überzeugte, daß er eigentlich aus der Gemeinde herausziehen müsse, damit dieselbe nicht für das taubstumme Kind aufkommen müsse. M. könne ja nach einiger Zeit wieder nach Gerthe ziehen, vorläufig müsse er dafür sorgen, daß er nicht zwei Jahre in Gerthe ansässig würde. Die Umzugskosten würde eventuell die Gemeinde zahlen! Und der Bergmann tat der Behörde den Gefallen, zog in eine andere Gemeinde und nach 6—8 Wochen wieder in sein geliebtes Gerthe. Im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung geht unser Freund M. nun nach dem Rathaus, um sein Umzugsgeld in Empfang zu nehmen. Es war ganz schön von Ihnen, daß Sie umgezogen sind, aber es hat leider nichts geholfen, sagte der Sekretär. Als der Mann etwas verdutzt meinte, wer den Umzug denn nun bezahle, meinte der Herr Amtssekretär: das Geld erhalten Sie vom Herrn Pastor. Darauf hat M. seine Frau zum Herrn Pastor geschickt, um das Geld zu holen, dieser aber wußte nichts von der ganzen Sache. Und so erhielt M. dann endlich doch noch 41 Mark ausbezahlt, wie er später schriftlich mitteilte. 61 Mark hat ihn der Spaß gekostet. Hat die Gemeinde immer noch 20 Mark gespart.

(Aus „Komunale Praxis“. Herausg. Dr. Alb. Südekam, Nr. 35, nach dem Volksblatt von Bochum vom 16. August 1906.)

Literatur.

Darlehensschwindler. Broschüre zur Bekämpfung aller unlautern Darlehens-Geschäfte. Mit Anhang über reelle Häuser. 2. Auflage 1906. J. M. Kochs Verlag. Gera (Reuß). Preis 60 Pf. 29 S.

Das Büchlein behandelt alle unreellen Darlehens-Geschäfte unter Namensnennung der derzeitigen Schwindler und nennt im Anhang noch reelle Darlehens-Bermittler. Wenn auch die in der Schweiz niedergelassenen Darlehensschwindler nicht angeführt sind, so kann diese „schwarze Liste“ doch auch bei uns gute Dienste leisten; denn nicht selten bieten in Schweizer Blättern Leute in verschiedenen Städten Deutschlands Darlehen-Suchenden ihre guten Dienste an. w.